

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
	Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 44 und 72 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	1. Allgemeine Bestimmungen	
	<p>Art. 1 Ziel und Zweck</p> <p>¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden partizipieren gemeinsam an den Einzahlungen in oder den Auszahlungen aus dem Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs gemäss dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)³⁾.</p>	

1) GDB [101.0](#)

2) GDB [101.0](#)

3) SR [613.2](#)

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
	<p>Art. 2 Bemessungsgrundlage der Beteiligung</p> <p>¹ Bemessungsgrundlage für die Aufteilung des Ressourcenausgleichs nach Art. 1 dieser Verordnung ist:</p> <p>a. der Kantonssteuerertrag der natürlichen Personen pro Einwohnergemeinde (Einkommens- und Vermögenssteuer) gemäss Steuergesetz⁴;</p> <p>b. der Kantonssteuerertrag der juristischen Personen pro Einwohnergemeinde (Ertrags- und Kapitalsteuer) gemäss Steuergesetz;</p> <p>c. der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.</p> <p>² Bei der Bemessungsgrundlage gemäss Absatz 1 gilt der Durchschnitt der für die Berechnung des Ressourcenausgleichs des interkantonalen Finanzausgleichs zugrunde liegenden drei Jahre.</p> <p>³ Als Kantonssteuerertrag im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und b dieser Verordnung gilt der in der Staatsrechnung verbuchte Ertrag, reduziert um erlassene und uneinbringlich abgeschriebene Steuern und Wertberichtigungen auf Steuern.</p>	
	<p>2. Berechnung und Aufteilung der Beteiligung</p>	
	<p>Art. 3 Aufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden</p>	

⁴) GDB 641.4

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
	<p>¹ Die Einzahlung in oder die Auszahlung aus dem Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs wird in einem ersten Schritt zwischen dem Kanton und allen Einwohnergemeinden im Verhältnis der Summe des nach Art. 2 dieser Verordnung ermittelten Steuerertrags aufgeteilt nach:</p> <p>a. Kanton: Bemessungsgrundlage gemäss Art. 2 dieser Verordnung;</p> <p>b. Einwohnergemeinden: Der in der jeweiligen Einwohnergemeinde erzielte Steuerertrag gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieser Verordnung, aufgerechnet mit dem entsprechenden Einwohnergemeindesteuerfuss bei den natürlichen Personen, zuzüglich dem Ertrag der juristischen Personen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b dieser Verordnung, aufgerechnet auf den Einwohnergemeindeanteil.</p>	
	<p>Art. 4 Aufteilung zwischen den Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Der Anteil der Einwohnergemeinden am Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs gemäss Art. 3 dieser Verordnung wird in einem zweiten Schritt unter den Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Anteile am Kantonssteuerertrag aller Einwohnergemeinden gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b dieser Verordnung berechnet.</p>	
	<p>3. Zuständigkeit und Zahlungstermine</p>	
	<p>Art. 5 Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Finanzdepartement berechnet die Beiträge der Einwohnergemeinden und ist für den Bezug bzw. die Verteilung der Beiträge zuständig.</p>	

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
	<p>² Es informiert die Einwohnergemeinden über die Beiträge umgehend, in der Regel bis spätestens Ende Februar.</p>	
	<p>Art. 6 Zahlungstermine</p> <p>¹ Die Fälligkeit der Beiträge entspricht der Fälligkeit des interkantonalen Finanzausgleichs.</p>	
	<p>4. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
	<p>Art. 7 Anhörung der Gemeinden bei Änderungen</p> <p>¹ Vor Änderungen dieser Verordnung sind die Einwohnergemeinden zwingend anzuhören.</p>	
	<p>Art. 8 Evaluation</p> <p>¹ Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden alle fünf Jahre Bericht und Antrag auf allfällige Massnahmen.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>1. Der Erlass GDB <u>130.1</u> (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 51 Vorzeitige Pensionierung a. vorzeitiger Altersrücktritt</p>		

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>¹ Angestellte können sich drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen.</p> <p>² Sie haben für die Dauer der vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.</p> <p>³ Während der Dauer der vorzeitigen Pensionierung wird die Überbrückungsrente gekürzt, sofern das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen an Sozialversicherungen und haftpflichtige Dritte oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit der Überbrückungsrente mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.</p>	<p>¹ Angestellte können sich drei <u>zwei</u> Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen-, <u>sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits die letzten zehn Jahre beim Kanton angestellt waren.</u></p>	
<p>Art. 59 Versicherung</p> <p>¹ Der Kanton versichert die in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie die Angestellten gegen:</p> <p>a. die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod;</p> <p>b. Berufs- und Nichtberufsunfälle;</p> <p>c. die Folgen von längerdauernden Krankheiten in Form einer Krankentaggeldversicherung mit Wirkung ab Erlöschen der Lohnfortzahlungspflicht.</p> <p>² Der Kanton kann für die berufliche Vorsorge eine selbständige oder unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt errichten oder sich einer privaten Versicherungseinrichtung anschliessen.</p> <p>³ Der Kantonsrat regelt durch Verordnung:</p>	<p>c. <i>Aufgehoben</i></p>	

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>a. die berufliche Vorsorge im einzelnen, insbesondere die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge der in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie der Angestellten,</p> <p>b. die Beiträge der in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie der Angestellten an die Nichtberufsunfallversicherung,</p> <p>c. die Lohnfortzahlung, die Krankentaggeldversicherung und die Beteiligung der in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie der Angestellten an der Krankentaggeldversicherung.</p>		
	<p>2. Der Erlass GDB <u>130.4</u> (Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen [Behördengesetz] vom 3. September 1999) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 8 Berufliche Vorsorge</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates tritt der Vorsorgeeinrichtung bei, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist, und erhält im Versicherungsfall deren reglementarische Leistungen.</p> <p>² Mitglieder des Regierungsrates, welche nach dem erfüllten 60. Altersjahr die reglementarischen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung gemäss Absatz 1 beziehen, haben bis zur Erreichung der AHV-Altersgrenze Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>	

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>³ Die Überbrückungsrente wird gekürzt, sofern das Gesamteinkommen auf Grund von Ansprüchen gegenüber Sozialversicherungen und haftpflichtigen Dritten oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit der Überbrückungsrente mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens als Mitglied des Regierungsrates beträgt.</p> <p>⁴ Beträgt die Amtszeit als Mitglied des Regierungsrates weniger als vier Jahre, wird die Überbrückungsrente gemäss Absatz 2 um 50 Prozent gekürzt.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>3. Der Erlass GDB <u>141.11</u> (Personalverordnung vom 29. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 33 Sozialzulagen</p> <p>¹ Kinderzulagen werden aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet⁵⁾. Verwenden Angestellte die Kinderzulagen nicht für den Unterhalt des Kindes, so kann die für die Anstellung zuständige Stelle nach Absprache mit dem Personalamt die Zulage unmittelbar dem Kind, der Obhutsperson oder einer Behörde ausrichten.</p>	<p>¹ KinderzulagenFamilienzulagen werden aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet⁶⁾. Verwenden Angestellte die KinderzulagenFamilienzulagen nicht für den Unterhalt des Kindes, so kann die für die Anstellung zuständige Stelle nach Absprache mit dem Personalamt die Zulage unmittelbar dem Kind, der Obhutsperson oder einer Behörde ausrichten.</p>	

⁵⁾ GDB 857.1

⁶⁾ GDB 857.1

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>² Besteht Anspruch auf volle oder anteilmässige Kinderzulagen, so wird ergänzend im Verhältnis zur Höhe der Kinderzulagen eine Familienzulage von Fr. 1 200.– je Kind pro Jahr ausbezahlt. Der Regierungsrat kann die Familienzulage der Teuerung anpassen. Können für dasselbe Kind aufgrund weiterer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung Leistungen im Sinne dieser Familienzulage von Dritten bezogen werden, so ist die Familienzulage um den betreffenden Betrag zu kürzen.</p> <p>³ Der Anspruch auf Sozialzulagen oder dessen Wegfall ist dem Personalamt mitzuteilen. Unberechtigterweise bezogene Sozialzulagen müssen zurückbezahlt werden.</p>	<p>² Besteht Anspruch auf eine volle oder anteilmässige Kinderzulagen, Kinderzulage, so wird ergänzend im Verhältnis zur Höhe der Kinderzulagen zusätzlich eine Familienzulage einkommensabhängige besondere Sozialzulage von maximal Fr. 1 200.– je Kind pro Jahr ausbezahlt. Der Regierungsrat kann die Familienzulage der Teuerung anpassen. Können Haben zwei Angestellte des Kantons für dasselbe Kind aufgrund weiterer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung Leistungen im Sinne dieser Familienzulage von Dritten bezogen werden, so ist die Familienzulage um den betreffenden Betrag zu kürzen. gleichen Kinder Anspruch, wird die besondere Sozialzulage insgesamt nur einmal ausgerichtet.</p> <p>³ Der Anspruch auf Sozialzulagen oder dessen Wegfall ist dem Personalamt mitzuteilen. Unberechtigterweise bezogene Sozialzulagen müssen zurückbezahlt werden. Regierungsrat legt die Einkommensgrenzen für den Bezug der besonderen Sozialzulage fest und regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>² Aufgehoben</p>
<p>Art. 36 Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit</p> <p>¹ Arbeitsunfähig ist, wem wegen Krankheit oder Unfall die Fortsetzung der Arbeit nicht zugemutet werden kann.</p> <p>² Für eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Arbeitstagen ist unaufgefordert ein Arztzeugnis vorzulegen.</p> <p>³ Gibt der gesundheitliche Zustand von Angestellten zu Besorgnis Anlass oder bestehen Zweifel an der Leistungsfähigkeit, so kann die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher ein Arztzeugnis verlangen oder die Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung veranlassen.</p>	<p>³ Gibt der gesundheitliche Zustand von Angestellten zu Besorgnis Anlass oder bestehen Zweifel an der Leistungsfähigkeit, so kann die Departementsvorsteherin für die Anstellung zuständige Stelle oder der Departementsvorsteher das Personalamt ein Arztzeugnis verlangen oder die Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung veranlassen.</p>	

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>Art. 37 Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit</p> <p>¹ Angestellte haben Anspruch auf Fortzahlung des Grundlohnes und der Sozialzulagen für die Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit, längstens aber für 720 Tage. Nicht eingeschlossen sind Abgeltungen für Inkonvenienzen, wie beispielsweise Nacht- oder Sonntagszulagen oder besondere Prämien.</p> <p>² Der Regierungsrat schliesst für Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ab dem 91. Tag ab. Die Hälfte der Prämie tragen die Angestellten.</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Angestellte haben <u>während 90 Tagen und im Umfang der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf die Fortzahlung des Grundlohnes-bisherigen Nettolohnes und der Sozialzulagen für die Dauer ihrer . Bei längerdauernder Arbeitsunfähigkeit,- besteht Anspruch auf 80 Prozent des Grundlohnes inkl. allfälliger Familienzulagen, längstens aber für 720-Tage.</u> Nicht eingeschlossen sind Abgeltungen für Inkonvenienzen, wie beispielsweise Nacht- oder Sonntagszulagen oder besondere Prämien.</p> <p>² Der Regierungsrat schliesst<u>kann</u> für <u>die</u> Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ab dem 91. Tag ab-abschliessen. Die Hälfte der Prämie tragen die Angestellten.</p>	
	<p>4. Der Erlass GDB 418.1 (Sportförderungsgesetz vom 27. Januar 2011) (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 22 Kostentragung a. Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für:</p> <p>a. den Sportunterricht an den kantonalen Schulen;</p> <p>b. Jugend und Sport, insbesondere die Ausbildung der kantonalen Ausbildungskader, die Obwaldner Ausdaueranlässe, das Material und die Versicherung, nach Abzug der Bundesbeiträge;</p> <p>c. die Sportprüfung;</p>		

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>d. den Betrieb der regionalen Sportanlagen, soweit der Kanton zuständig ist;</p> <p>e. die Verleihung des kantonalen Sportpreises;</p> <p>f. die Entschädigung der Schulsportcoaches der kantonalen Schulen und der Gemeindeschulen.</p> <p>² Der Kanton kann an den Betrieb von regional bedeutenden Sportanlagen, die dem Schul- und/oder Erwachsenensport dienen, Beiträge leisten.</p> <p>³ Der Kanton leistet im Sinne der Koordination von Sport und Ausbildung Beiträge an die Ausbildung von sportlich begabten Kindern und Jugendlichen jeder Altersstufe, deren Eltern oder die Inhaberinnen bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge im Kanton Wohnsitz haben.</p>	<p>f. die Entschädigung der Schulsportcoaches der kantonalen Schulen und der Gemeindeschulen.</p>	
<p>Art. 23 b. Einwohnergemeinde</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten für den Sportunterricht auf der Volksschulstufe.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde leistet im Sinne der Koordination von Sport und Ausbildung Beiträge an die Ausbildung von sportlich begabten Kindern und Jugendlichen im Volksschulalter, deren Eltern oder die Inhaberinnen bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge in der entsprechenden Einwohnergemeinde Wohnsitz haben.</p> <p>³ Sie kann den J+S-Kids-Leiterinnen und -leitern zusätzlich zu den Entschädigungen des Bundes weitere Entschädigungen ausrichten.</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten für den Sportunterricht <u>und die Entschädigung der Schulsportcoaches</u> auf der Volksschulstufe.</p>	
	<p>5. Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:</p>	

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>Art. 34 Schuldenbegrenzung</p> <p>¹ Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen.</p> <p>² Das vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf beim Kanton höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von drei Prozent bzw. bei der Gemeinde von zehn Prozent der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen.</p> <p>³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von fünf Jahren beim Kanton bzw. zehn Jahren bei den Gemeinden mindestens 100 Prozent zu betragen. Beim Kanton werden die dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsabschlüsse, das Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet. Bei den Gemeinden werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund:</p> <p>a. grösserer ausserordentlicher Ereignisse;</p>	<p>³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat <u>bei den Gemeinden</u> über die Zeitdauer von fünf Jahren <u>beim Kanton bzw. zehn Jahren bei den Gemeinden</u> mindestens 100 Prozent zu betragen. <u>Beim Kanton Es</u> werden die <u>dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsabschlüsse, das Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet.</u> <u>Bei den Gemeinden werden die letzten letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet. Beim Kanton hat der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Budget mindestens 80 Prozent zu betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen bezogen auf den Fiskalertrag) mehr als 100 Prozent beträgt.</u></p>	

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>b. grösserer strategischer Investitionen, sofern der Nettoverschuldungsquotient des Durchschnitts der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre unter 100 Prozent liegt. Der Nettoverschuldungsquotient darf mit der strategischen Investition nicht über 130 Prozent ansteigen;</p> <p>c. Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 dieses Gesetzes.</p>		
<p>Art. 55 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen jeweils auf dem Restbuchwert per 1. Januar des entsprechenden Rechnungsjahres. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, so wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.</p> <p>² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben; es sind lineare oder degressive Abschreibungen zulässig. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten. Bei den Gemeinden sind mit Ausnahme beim Bilanzfehlbetrag nach Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes nur degressive Abschreibungen zulässig. Ausnahmen sind zulässig für:</p> <p>a. Gemeindewerke, welche nicht der Allgemeinheit dienen (z.B. Wärmeversorgungen);</p> <p>b. nach dem Verursacherprinzip finanzierte Spezialfinanzierungen;</p>		

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>c. mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen⁷⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.</p> <p>³ Die Abschreibungssätze betragen bei degressiver Abschreibung:</p> <p>a. Grundstücke 0 %</p> <p>b. Tiefbauten 10,0 %</p> <p>c. Hochbauten 10,0 %</p> <p>d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge 40,0 %</p> <p>e. Investitionsbeiträge an Dritte mind. 25,0 %</p> <p>f. Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken) 10,0 %</p> <p>g. Informatik 60,0 %</p> <p>h. Abwasseranlagen 15,0 %</p> <p>i. Abfallanlagen 10,0 %</p> <p>j. Immaterielle Anlagen (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill) 50,0 %</p> <p>⁴ Die Abschreibungssätze betragen bei linearer Abschreibung:</p> <p>a. Grundstücke 0 %</p> <p>b. Tiefbauten von 1,66 bis 2,5 %</p>	<p>b. Tiefbauten 10<u>7</u>,0 %</p> <p>c. Hochbauten 10<u>8</u>,0 %</p> <p>d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge 40<u>35</u>,0 %</p> <p>e. Investitionsbeiträge an Dritte mind. 25<u>10</u>,0 %</p> <p>g. Informatik 60<u>50</u>,0 %</p>	

⁷⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>c. Hochbauten von 2,0 bis 4,0 %</p> <p>d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge von 10,0 bis 25,0 %</p> <p>e. Investitionsbeiträge an Dritte mind. 6,5 %</p> <p>f. Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken) 2,5 %</p> <p>g. Informatik 33,3 %</p> <p>h. Abwasseranlagen 4,0 %</p> <p>i. Abfallanlagen 2,5 %</p> <p>j. Immaterielle Anlagen (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill) 20,0 %</p> <p>⁵ Restbeträge bis zu Fr. 25 000.– werden abgeschrieben.</p> <p>⁶ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen. Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung einzelnen Anlagen zugeordnet.</p>		

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>⁷ Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen sind zwingend auch bei einem allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrag für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Die Verbuchung und der Ausweis in der Jahresrechnung sowie in der Anlagebuchhaltung haben gemäss Absatz 6 zu erfolgen. Dies gilt sachgemäss auch für mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen⁸⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.</p> <p>⁸ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert abgeschrieben.</p>	<p>⁷ <u>Anlagen, welche mit zweckgebundenen Staatssteuern finanziert werden, sind in Abweichung zu Absatz 1 bereits im Jahr der Investition abzuschreiben. Es gelten die Abschreibungssätze gemäss Absatz 3 beziehungsweise 4.</u> Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen sind zwingend auch bei einem allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrag für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Die Verbuchung und der Ausweis in der Jahresrechnung sowie in der Anlagebuchhaltung haben gemäss Absatz 6 zu erfolgen. Dies gilt sachgemäss auch für mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen⁹⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.</p>	
<p>Art. 101 Gemeindefinanzaufsicht</p> <p>¹ Die kantonale Finanzkontrolle überwacht im Auftrag des Regierungsrats die einheitliche Rechnungsführung der Einwohner- und Kirchgemeinden nach den Vorschriften von Art. 21 bis 35 dieses Gesetzes anhand des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.</p> <p>² Die Einwohner- und Kirchgemeinden haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen:</p>	<p>¹ Die kantonale Finanzkontrolle überwacht im Auftrag des Regierungsrats die einheitliche Rechnungsführung der Einwohner- und Kirchgemeinden<u>Einwohnergemeinden</u> nach den Vorschriften von Art. 21 bis 35 dieses Gesetzes anhand des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.</p> <p>² Die Einwohner- und Kirchgemeinden<u>Einwohnergemeinden</u> haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen:</p>	

⁸⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

⁹⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>a. die Aufgaben- und Finanzplanung sowie den Finanzplan;</p> <p>b. das Budget;</p> <p>c. die Jahresrechnung samt Finanzkennzahlen;</p> <p>d. die ausführlichen Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle erstellt eine vergleichende Statistik über die Finanzkennzahlen der Gemeinden nach Art. 35 dieses Gesetzes.</p>	<p>³ Die Finanzkontrolle erstellt eine vergleichende Statistik über die Finanzkennzahlen der Gemeinden<u>Einwohnergemeinden</u> nach Art. 35 dieses Gesetzes.</p>	
	<p>Art. 103b Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ...</p> <p>¹ Der Kanton hat in der Erfolgsrechnung 2018 zusätzliche Abschreibungen zu tätigen. Diese umfassen bis auf mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen alle nach Art. 55 dieses Gesetzes unterstehenden abzuschreibenden Anlagen.</p>	
	7.	

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
	<p>Der Erlass GDB <u>651.21</u> (Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Fischereikommission</p> <p>¹ Die Fischereikommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Sie wird durch den Leiter oder die Leiterin der zuständigen Fachstelle präsiert. Die amtliche Fischereiaufsicht nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Berufs- und Angelfischerkreise, die Fischereivereine und die Naturschutzinteressen sollen in der Kommission vertreten sein. Die Fischereivereine haben für ihre Vertretung das unverbindliche Vorschlagsrecht.</p> <p>² Die Fischereikommission berät den Regierungsrat und das zuständige Departement in allen wichtigen Bereichen der Fischerei, insbesondere in Fragen der Bewirtschaftungsplanung.</p>	<p>¹ Die Fischereikommission besteht aus neun<u>sieben</u> bis neun<u>sieben</u> Mitgliedern. Sie wird durch den Leiter oder die Leiterin der zuständigen Fachstelle präsiert. Die amtliche Fischereiaufsicht nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Berufs- und Angelfischerkreise, die Fischereivereine und die Naturschutzinteressen sollen in der Kommission vertreten sein. Die Fischereivereine haben für ihre Vertretung das unverbindliche Vorschlagsrecht.</p>	
	<p>11. Der Erlass GDB <u>810.12</u> (Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 5 Kommission für Gesellschaftsfragen</p> <p>¹ Der Regierungsrat ernennt eine Kommission für Gesellschaftsfragen mit sieben Mitgliedern. Er bestimmt das Präsidium.</p> <p>² Die Kommission hat unterstützende und beratende Funktion. Die Leitung der Fachstelle für Gesellschaftsfragen nimmt von Amtes wegen an ihren Sitzungen teil.</p>	<p>Art. 5 Aufgehoben</p>	

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
	<p>12. Der Erlass GDB 851.1 (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 2 Anspruch und Finanzierung der Prämienverbilligung</p> <p>¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonalen Richtprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung den Selbstbehalt gemäss Absatz 2 übersteigen und die Voraussetzungen gemäss Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG)¹⁰⁾ erfüllt sind.</p> <p>² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Kantonsrat jährlich durch Kantonsratsbeschluss abschliessend festgelegt.</p> <p>³ Für untere und mittlere Einkommen werden die kantonalen Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG um mindestens 50 Prozent verbilligt (Mindestanspruch).</p> <p>⁴ Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag entspricht mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.</p>	<p>Art. 2 Anspruch und Finanzierung der auf Prämienverbilligung</p> <p>³ Für untere und mittlere Einkommen werden die kantonalen Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG um mindestens 80 Prozent (Kinder) und 50 Prozent (<u>junge Erwachsene</u>) verbilligt (Mindestanspruch).</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	

¹⁰⁾ GDB 851.11

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
	<p>⁵ Die Prämienverbilligung darf, vorbehältlich bundesrechtlicher Vorgaben, die im Anspruchsjahr geschuldeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in keinem Fall übersteigen.</p>	
	<p>13. Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 5 Festlegung</p> <p>¹ Die kantonalen Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene entsprechen 90 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfaldeckung).</p> <p>² Die kantonalen Richtprämien für Kinder, welche am 1. Januar des Anspruchsjahres 18 Jahre und jünger sind, entsprechen den vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfaldeckung).</p> <p>³ Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, gelten die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfaldeckung) als kantonale Richtprämien.</p>	<p>¹ Die kantonalen Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene entsprechen 90 Prozent werden jährlich durch den Kantonsrat abschliessend festgelegt. Sie orientieren sich dabei an den Prämien der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfaldeckung) obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, gelten die vom Eidgenössischen Departement entsprechenden Bestimmungen des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfaldeckung) als kantonale Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.</p> <p>¹⁾ Richtprämien.</p>	

¹⁾ ELG; SR [831.30](#)

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
	<p>⁴ Personen, welche Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, erhalten die volle Richtprämie.</p>	
<p>Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen und Mindestanspruch</p> <p>¹ Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonale Richtprämie den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigt und das anrechenbare Einkommen weniger als Fr. 50 000.– beträgt.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>² Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.–.</p> <p>³ Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch).</p> <p>⁴ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind.</p> <p>⁵ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem vierten Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien.</p>	<p>⁴ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 5080 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind.</p>	

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>⁶ Die Berechnung der Prämienverbilligung erfolgt aufgrund der letzten definitiven und rechtskräftigen Steueranlagung (Bemessungsperiode), die zum Zeitpunkt der Verfügung über die Prämienverbilligung im Kanton bekannt ist. Für Neuzuzüger, neu in die Steuerpflicht Eintretende und neu gemeinsam oder separat besteuerte Personen soll im ersten Anspruchsjahr auf die Deklaration für die erste Steuerperiode abgestellt werden. Nötigenfalls kann die Prämienverbilligung auch ermessensweise festgelegt werden, dabei sind insbesondere Einkommen, Vermögen und Lebensaufwand zu berücksichtigen.</p> <p>⁷ Das Anspruchsjahr entspricht dem Jahr, für welches die Krankenkassenprämien geschuldet sind.</p>	<p>⁶ Die Berechnung der Prämienverbilligung erfolgt aufgrund der letzten definitiven und rechtskräftigen Steueranlagung Grundlage für die Berechnung (Bemessungsperiode), die zum Zeitpunkt der Verfügung über Prämienverbilligung bildet die Prämienverbilligung vorletzte Steuerperiode im Kanton bekannt ist. Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung. Für Neuzuzüger, neu in die Steuerpflicht Eintretende und neu gemeinsam oder separat besteuerte Personen soll im ersten Anspruchsjahr auf die Deklaration für die erste Steuerperiode abgestellt werden. Nötigenfalls kann die Prämienverbilligung auch ermessensweise festgelegt werden, dabei sind insbesondere Einkommen, Vermögen und Lebensaufwand zu berücksichtigen.</p> <p>^{6a} Neu in die Steuerpflicht Eintretende erhalten im ersten Anspruchsjahr 80 Prozent der kantonalen Richtprämie für Kinder. Im Folgejahr wird auf die erste Steueranlagung abgestellt.</p>	
<p>Art. 7a Anrechenbares Einkommen</p> <p>¹ Das anrechenbare Einkommen errechnet sich wie folgt:</p> <p>a. das Total der Einkünfte (Art. 18 bis 20, Art. 21, Art. 22 Abs. 1, Art. 22a, Art. 23, Art. 24 (ohne Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Art. 40 StG), Art. 25, Art. 29 bis 34 und Art. 35 Abs. 1 Bst. d (ohne Einkäufe) und f StG);</p> <p>b. unter Abzug der Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 28 StG);</p>	<p>b. unter Abzug der Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 28 <u>und Art. 35 Abs. 1 Bst. o</u> StG);</p>	

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>c. unter Abzug der Unterhaltsbeiträge und dauernden Lasten (Art. 35 Abs. 1 Bst. b und c StG);</p> <p>d. unter Abzug der Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Art. 35 Abs. 1 Bst. g StG);</p> <p>e. unter Abzug der Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten (Art. 35 Abs. 1 Bst. h und i StG);</p> <p>f. unter Abzug der Kinderbetreuungskosten durch Dritte (Art. 35 Abs. 1 Bst. l StG);</p> <p>g. unter Abzug eines Betrags von Fr. 7 000.– für verheiratete Paare, die in ungetrennter Ehe leben;</p> <p>h. unter Abzug eines Betrags von Fr. 7 000.– pro Kind für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben;</p> <p>i. unter Aufrechnung von 10 Prozent des steuerbaren Vermögens (Art. 43 bis 54 StG);</p> <p>j. unter Aufrechnung eines allfälligen Liegenschaftsverlusts (Art. 23 abzüglich Art. 34 Abs. 2 und 3 StG);</p> <p>k. bestehen Einkünfte aus Liegenschaften (Art. 23 und Art. 34 Abs. 2 bis 4 StG), so können die Schuldzinsen (Art. 35 Abs. 1 Bst. a StG) bis zu dem Betrag in Abzug gebracht werden, welcher diesen Einkünften aus Liegenschaften entspricht.</p>	<p>i. unter Aufrechnung von 10 Prozent eines durch den Kantonsrat jährlich festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens <u>Reinvermögens</u> (Art. 43 bis <u>5453</u> StG);</p>	

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>Art. 8 Sonderfälle</p> <p>¹ Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, haben Anspruch auf die kantonale Richtprämie für die Zeit, in welcher Ergänzungs- oder Unterstützungsleistungen erbracht werden.</p> <p>² Quellensteuerpflichtige, welche im Anspruchsjahr im Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt haben, haben Anrecht auf den Pro-Rata-Anteil des Prämienverbilligungsbeitrages. Massgebend bei der Beitragsberechnung sind die Monate der Erwerbstätigkeit und 75 Prozent des auf ein Jahr umgerechneten, der Quellensteuer unterliegenden Brutto-Erwerbseinkommens.</p> <p>³ Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige, bei denen der Bund die Krankenkassenprämie übernimmt, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>⁴ Personen, die durch Naturereignisse, Todesfall, Unfall, Krankheit oder Arbeitslosigkeit in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, können beantragen, dass ihnen eine Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Anspruchsjahr ausbezahlt wird.</p>	<p>¹ Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, haben Anspruch auf die kantonale Richtprämie Leistungen gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung für die Zeit, in welcher Ergänzungs- oder Unterstützungsleistungen erbracht werden.</p>	

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>⁵ Entsprechen die Steuerfaktoren der Bemessungsperiode offensichtlich nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen im Anspruchsjahr, kann die zuständige kantonale Stelle die Prämienverbilligung von Amtes wegen oder auf Antrag ermessensweise festlegen. Dabei sind insbesondere Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand zu berücksichtigen.</p> <p>⁶ Zeigt sich, dass die definitiven und rechtskräftigen Steuerfaktoren des Anspruchsjahres offensichtlich höher sind als die Steuerfaktoren der Bemessungsperiode, kann die zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung von der zuständigen kantonalen Stelle nachträglich zurückgefordert werden.</p> <p>⁷ Offensichtlich ist eine Veränderung insbesondere, wenn die Diskrepanz zwischen den Einkommensverhältnissen des Anspruchsjahres verglichen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bemessungsperiode mindestens 25 Prozent beträgt.</p>	<p>⁵ Entsprechen die Steuerfaktoren der Bemessungsperiode offensichtlich nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen. Hat sich das anrechenbare Einkommen im Anspruchsjahr, kann Jahr nach der vorletzten Steuerperiode um 25 Prozent verringert, wird dies nur berücksichtigt, wenn die anspruchsberechtigte Person innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung, welche auf der vorletzten Steuerperiode beruht, ein begründetes Gesuch einreicht. Die zuständige kantonale Stelle die Prämienverbilligung von Amtes wegen oder auf Antrag ermessensweise festlegen. Dabei sind insbesondere Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand zu berücksichtigen. verfügt nach Vorliegen der entsprechenden, rechtskräftigen Steuerveranlagung neu.</p> <p>⁶ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁷ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 10 Antragstellung und Fristen</p> <p>¹ Die zuständige kantonale Stelle stellt allen voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen bis Mitte Dezember des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahr ein vorgedrucktes Anmeldeformular zu.</p> <p>² Versicherte, welche kein vorgedrucktes Anmeldeformular erhalten haben, können bei der zuständigen kantonalen Stelle ein Antragsformular verlangen.</p>		

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>³ Die ausgefüllten Anmelde- oder Antragsformulare sind zusammen mit den nötigen Unterlagen bis 31. Mai des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.</p> <p>⁴ Ebenfalls bis 31. Mai sind Anträge auf Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung einzureichen. Treten die genannten Ereignisse später ein, so können sie erst im Folgejahr berücksichtigt werden.</p> <p>⁵ Personen, welche das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular gemäss Absatz 1 bis 15. Januar des Anspruchsjahres an die zuständige kantonale Stelle einreichen, erhalten bis Ende März desselben Jahres eine Prämienverbilligungsverfügung.</p> <p>⁶ Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, bis 31. Oktober bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.</p> <p>⁷ Werden Ansprüche nicht fristgerecht geltend gemacht oder die erforderlichen Angaben nicht fristgerecht eingereicht und liegen dafür keine besonderen Gründe vor, so gelten die Ansprüche auf Prämienverbilligung als verwirkt.</p>	<p>³ Die ausgefüllten Anmelde- oder Antragsformulare sind zusammen mit den nötigen Unterlagen <u>sowie einer Kopie der Krankenpflegeversicherungspolice des Anspruchsjahres</u> bis 31. Mai des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁶ Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, <u>bis 31. Oktober</u>30. November bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.</p>	
<p>Art. 16 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Unrechtmässig ausbezahlte Prämienbeiträge sind von der Person, Behörde oder Stelle zurückzuerstatten, welche sie bezogen hat.</p>		

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>² Eine zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung gemäss Art. 8 Abs. 6 dieser Verordnung ist von der anspruchsberechtigten Person zurückzuerstatten.</p> <p>³ Die Rückforderung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die zuständige kantonale Stelle Kenntnis von der Unrechtmässigkeit hat, spätestens aber fünf Jahre nach Auszahlung der Prämienbeiträge.</p> <p>⁴ Wird die Rückforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.</p> <p>⁵ Wird die Krankenpflegeversicherung infolge Militärdienstes sistiert, so besteht für diese Zeit kein Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Allfällig bereits ausgerichtete Prämienverbilligungen müssen die Versicherer der zuständigen kantonalen Stelle zurückerstatten.</p> <p>⁶ Gegen den Rückerstattungsentscheid kann Einsprache im Sinne von Art. 13 dieser Verordnung erhoben werden.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>14. Der Erlass GDB <u>853.2</u> (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 2 Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen</p> <p>¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, entsprechen die höchstens zulässigen jährlichen Kosten für Tagestaxen nach Abzug der Kantons- und Gemeindebeiträge folgendem Prozentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG:</p>		

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>a. bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten Pflegeheim, Spital oder Behindertenwohnheim 500 Prozent;</p> <p>b. in den übrigen Fällen 160 Prozent.</p> <p>² Der Betrag für persönliche Auslagen für in Heimen wohnende Personen beträgt:</p> <p>a. 17 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) bei einem Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim;</p> <p>b. 27 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) bei einem Aufenthalt in einem andern Heim.</p>	<p>a. bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten Pflegeheim, Spital oder Behindertenwohnheim 500 Prozent;</p> <p>1. Pflegeheim 370 Prozent</p> <p>2. Spital 500 Prozent</p> <p>3. Behindertenwohnheim 250 Prozent</p> <p>b. in den übrigen Fällen 160 Prozent.</p>	
<p>Art. 4 Bewertung von Liegenschaften</p> <p>¹ Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Steuerwert angerechnet.</p> <p>² Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Repartitionswert angerechnet, der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebend ist.</p>	<p>¹ Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Steuerwert <u>Netto-Steuerwert</u> angerechnet.</p> <p>² Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Repartitionswert <u>Steuerwert (100 Prozent)</u> angerechnet, der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebend ist.</p>	

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Es untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Behördenreferendum Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p>	
	Sarnen, ...	
	Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:	